

# **Satzung**

## **über die Durchführung der Straßenreinigung sowie der Räum- und Streupflicht in der Gemeinde Gersheim**

### **(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim in seiner Sitzung vom **06.11.2001** folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Reinigung**

(1) Alle in der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Saarl. Straßengesetz) gelegenen öffentliche Straßen und Gehwege (§ 2 Saarl. Straßengesetz) sind zu reinigen.

(2) Die Gemeinde Gersheim überträgt die ihr nach § 53 Abs. 1 des Saarländischen Straßengesetzes obliegende Straßenreinigungspflicht, nach Maßgabe dieser Satzung, auf die in § 2 genannten Reinigungspflichtigen.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmte Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette).

Sind Gehwege nicht abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, unbeachtet der Höhenlage dieses Streifens.

## **§ 2**

### **Reinigungspflichtige**

(1) Die Reinigungspflicht wird den Eigentümern, der an die Straße grenzenden Grundstücke, sowie den mit der öffentlichen Straße durch Zufahrten und Zugänge verbundenen Grundstücken, auferlegt. Sie erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 5 m von der Platzgrenze an gerechnet. Die Länge der zu reinigenden Straßenflächen ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstückes.

(2) Bei Eckgrundstücken ist auch die Fläche zu reinigen, die sich aus der gradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.

(3) Den Eigentümern werden gleichgestellt, die zur Nutzung dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jede zusammenhängende Grundfläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihr eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

(5) Ein Grundstück gilt auch dann an eine Straße angrenzend, wenn es durch Anlagen, wie Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen von der Straße getrennt ist (Hinterlieger-Grundstück). Nicht als an die Straße angrenzend gelten jene Grundstücke, die an neben der Straße liegende öffentliche Rabatte oder besonders ausgestalteten öffentlichen Anlagen grenzen und durch diese öffentlichen Anlagen keine Zuwegung und kein Zugang von dem Hinterlieger-Grundstück zur Straße besteht.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

(1) Der Reinigungspflichtige kann die Reinigungspflicht durch Vertrag auf einen Dritten (z.B. Pächter, Mieter, Reinigungsunternehmer) übertragen. Diese Erklärung ist der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

(2) Die Gemeinde kann im Falle wiederholter Verletzung der Obliegenheitspflichten einem Dritten die Pflicht zur Straßenreinigung übertragen oder durch Bedienstete der Gemeinde die Arbeiten durchführen lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen hat der Verursacher bzw. derjenige, dem die Straßenreinigung obliegt, zu tragen.

### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigung**

Die allgemeine Reinigungspflicht umfaßt:

1. das Säubern der Straßen, Straßenrinnen und Gehwege,
2. die Schneeräumung auf Gehwegen,
3. das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und der Gehwegverbindungen bei Glätte.

Näheres regelt § 5 und folgende.

### **§ 5**

#### **Säuberung der Straßen**

(1) Zum Säubern der Straße und Straßenrinnen gehört insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras und Wildkräutern sowie Unrat jeglicher Art. Gräben und Durchlässe, Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie die Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind stets freizuhalten und zu säubern.

(2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren auf das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Wassergebundene Straßendecken (sandgeschlemmte Schotterdecken) und unbefestigte Randstreifen dürfen nicht mit harten und stumpfen Besen gereinigt werden.

(4) Die Straßen sind an jedem Wochenende und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen (§ 7) sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, Karnevalsumzügen. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht, oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

(6) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen und deren Beauftragten, die zu reinigenden Flächen bis zum Abschluß der Reinigungsarbeit freizumachen.

## **§ 6**

### **Räum- und Streupflicht bei Glätte auf Gehwegen und Gehwegverbindungen**

(1) Bei Glätte oder Rutschgefahr durch Schneefall, Eisregen oder sonstigen Ursachen sind die Gehwege und Gehwegverbindungen unverzüglich zu räumen und zu streuen. Dasselbe gilt für widerrechtlich angelegte Rutschbahnen auf Gehwegen.

(2) Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Asche, Sand oder Sägemehl. Nicht jedoch mit ätzenden Stoffen oder sonstigen Abfallstoffen. Auf Baumscheiben oder begrünten Flächen darf nicht mit Salz gestreut oder salzhaltiger Schnee abgelagert werden.

(3) Gefrorener oder festgetretener Schnee und Eis muß losgehackt und beseitigt werden. Weggeräumter Schnee und Eis muß so gelagert werden, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Rinnen und Regeneinläufe sind frei zu halten.

(4) Die Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel sind ebenfalls zu räumen und frei zu halten.

(5) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte (Gehwegverbindung) zu schaffen. Ausgenommen hiervon sind Gehwegverbindungen über Durchgangsstraßen. Als Durchgangsstraßen gelten alle klassifizierte Straßen (Landstraßen I. und II. Ordnung nach § 3 Abs.1 Saarl. Straßengesetz).

(6) Die Gehwege sind auf einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen und zu streuen. Bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zu deren Mitte. Die geräumten und gestreuten Flächen sind so aufeinander abzustimmen, daß eine durchgehende benutzbare Gehbahn entsteht. Der später Streuende hat sich den Räum- und Streuflächen der Nachbargrundstücke anzupassen.

(7) Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte, Absperrvorrichtungen für Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie die Einflußöffnungen der Straßensinkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

(8) Die Gehwege und Gehwegverbindungen sind so oft zu räumen und zu streuen, daß bei ihrer Benutzung während der allgemeinen Verkehrszeiten, zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr, die Benutzung nicht erschwert wird und keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 7**

### **Außerordentliche Reinigung**

Werden öffentliche Straßen durch außergewöhnliche Umstände verunreinigt, so hat der Verursacher die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Daneben ist der nach § 2 dieser Satzung Verpflichtete für die ordnungsgemäße Reinigung verantwortlich.

Außergewöhnliche Umstände liegen z.B. vor, wenn die Straße durch Flüssigkeiten oder andere Stoffe verunreinigt wird.

Dies kann z.B. der Fall sein:

- bei der An- und Abfuhr von Kohlen,
- bei der An- und Abfuhr von Baumaterialien und anderen Gegenständen,
- bei der Abfuhr von Schutt oder Sperrmüll,
- durch Undichtigkeiten oder Zerschlagen von Gefäßen,
- nach Unwettern oder durch andere ungewöhnliche Ereignisse.

Verunreinigungen von Straßen und Gehwegen, die durch Tiere verursacht wurden, haben die Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Daneben ist der nach § 2 dieser Satzung Verpflichtete für die ordnungsgemäße Reinigung verantwortlich.

Im übrigen gilt § 5 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 61 Abs. 1 Ziffer 14 des Saarländischen Straßengesetzes handelt ordnungswidrig, wer die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.1994 außer Kraft.

Gersheim, den 06.11.2001

**gez.: Kruff**

Lothar Kruff  
Bürgermeister

**Anmerkung:**

*Die obige Satzung wurde am 16.11.2001 im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim veröffentlicht. Sie ist somit am 17.11.2001 in Kraft getreten.*